

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Vorbereitungen auf die Omikron-Variante**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Welche Vorkehrungen hat die Landesregierung in Vorbereitung auf den zu erwartenden massiven Anstieg der Corona-Fallzahlen durch die Omikron-Variante bereits getroffen?

Die Landesregierung hat im Hinblick auf den Schutz der Bevölkerung vor der Omikron-Variante und der Entlastung des Gesundheitssystems bereits mit der Fünften Änderung der Corona-Landesverordnung vom 22. Dezember 2021 zusätzliche Schutzmaßnahmen erlassen. Hierzu zählen unter anderem weitgehende Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich sowie Untersagungen im Sport- und Freizeitbereich. Darüber hinaus hat die Landesregierung auf der Grundlage des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. Januar 2022 mit Verordnung vom 11. Januar 2022 (GVOBl. M-V, S. 10) insbesondere rechtliche Regelungen zu Isolations- und Quarantänezeiten getroffen. Besonders Augenmerk wird hierbei auf den Erhalt und die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur gelegt.

Weiterhin hat die Landesregierung im Dezember 2021 vor dem Hintergrund der Prognosen des Expertenrates des Bundes die Krisenreaktionsstruktur für das Land Mecklenburg-Vorpommern optimiert. Das Ziel hierbei ist, ein über alle Ressortgrenzen hinweg abgestimmtes Verwaltungshandeln sicherzustellen. Ein besonderer Schwerpunkt ist hierbei die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit von Unternehmen kritischer Infrastruktur.

Am 28. Dezember 2021 ist der Krisenstab unter Führung des Innenministers im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung erstmals zusammengekommen. Zu den Teilnehmenden gehören Mitarbeitende der Ressorts, der Spitzenverbände der Kommunen und Unternehmen, der Hilfsorganisationen, des THW, der Feuerwehr und der Bundeswehr.

In den jeweiligen Ressorts sind Arbeitsstäbe zur Umsetzung von Arbeitsaufträgen aus dem Krisenstab eingerichtet. Die Ressorts pflegen im Allgemeinen als zuständige Aufsichtsbehörde den direkten Kontakt zu den Spitzenverbänden der Unternehmen kritischer Infrastruktur.

Die operative Koordinierung und Unterstützung aller Maßnahmen erfolgt über den ebenfalls im Innenministerium eingerichteten Landeskoordinierungs- und Unterstützungsstab Mecklenburg-Vorpommern.

2. Mit welchen zusätzlichen Maßnahmen soll auf die (z. B. aus Großbritannien, Dänemark und den Niederlanden) bekannte, extrem gestiegene Übertragungsgeschwindigkeit reagiert werden, insbesondere mit Blick auf
  - a) die Betreuung und Ausbildung (Schulen, Kitas und Hochschulen)?
  - b) den Arbeitsplatz?
  - c) den öffentlich zugänglichen Raum (z. B. Einzelhandel, Gastronomie, Beherbergung, ÖPNV, Sport, Veranstaltungen)?

#### **Zu a)**

Im Bereich der Kindertagesförderung wird der Stufenplan mit den entsprechenden Hygienehinweisen grundsätzlich fortgeführt. Auch bei steigenden Infektionszahlen durch die Omikron-Variante soll es nach derzeitigem Erkenntnisstand kein flächendeckendes Besuchsverbot in der Kindertagesförderung geben.

Für den Fall eines starken Corona-bedingten Personalausfalls aufgrund der Omikron-Variante hat die Expertengruppe Schule und Kindertagesförderung einen Handlungsablauf in der Kindertagesförderung entwickelt. Der Handlungsablauf hat zum Ziel, dass im Falle erheblich steigender COVID-19-Infektionszahlen die kritische Infrastruktur aufrechterhalten werden muss. Besteht in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle ein erheblicher Personalmangel, der eine Förderung aller Kinder mit Blick auf das Kindeswohl nicht mehr verantwortbar ermöglicht, sind die zur Verfügung stehenden Plätze prioritär den Eltern vorbehalten, die in der kritischen Infrastruktur tätig sind und die jeweilige Tätigkeit im Bereich der kritischen Infrastruktur für das Funktionieren dieser zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit).

Im Bereich Schule gilt, dass die möglichst weitgehende Absicherung des Präsenzunterrichts angestrebt wird. Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, welche in Präsenz unterrichtet werden oder an der Notbetreuung teilnehmen, werden ab dem 3. Januar 2022 dreimal in der Woche auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 getestet. Die Testpflicht für Lehrkräfte und weiteres an Schule beschäftigtes Personal richtet sich nach § 1a Absatz 2 der Schul-Corona-Verordnung.

Die Organisation des Unterrichts erfolgt im Januar 2022 nach einem 3-Phasen-Modell, welches sich an der Einsatzfähigkeit des pädagogischen Personals in Folge der Ausbreitung der „Omikron-Virus-Variante“ und der Entwicklung des Pandemiegeschehens an der Schule orientiert.

Allgemein gilt, dass bei krankheitsbedingter Minimierung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse/Lerngruppe, die Schule in eigener Verantwortung entscheidet, in welcher Form der Unterricht durchgeführt wird. Ausnahmen hiervon bilden die Jahrgangsstufen 1 bis 6 und die Abschlussklassen.

Phasenunabhängig gilt für die inklusive Beschulung an allgemein bildenden Schulen, dass Schülerinnen und Schüler mit (sonder-)pädagogischem Förderbedarf weiterhin individuell gefördert werden.

In der Phase 1 wird davon ausgegangen, dass der Lehrkräfteeinsatz zur Unterrichtsabsicherung nicht oder unwesentlich eingeschränkt ist. In dieser Phase findet Präsenzunterricht statt. In der Phase 2 wird angenommen, dass der Lehrkräfteeinsatz zur Unterrichtsabsicherung eingeschränkt ist. Die Organisation und Ausgestaltung des Unterrichts findet in eigener Verantwortung und in Abhängigkeit des verfügbaren Personals der Schule statt. In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und den Abschlussklassen wird Präsenzunterricht durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 werden im Wechselunterricht in einem A/B-Tages-/Wochenrhythmus beschult. In der Phase 3 wird von einem stark eingeschränkten Lehrkräfteeinsatz zur Unterrichtsabsicherung ausgegangen.

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird grundsätzlich Präsenzunterricht durchgeführt. Ab der Jahrgangsstufe 7 findet Distanzunterricht statt. Abschlussklassen erhalten Präsenzunterricht.

Seit August 2021 werden die Rahmenbedingungen für den Studienbetrieb an den Hochschulen in der HochschulCorona-Verordnung geregelt. Diese umfasst die üblichen Schutzmaßnahmen für die Präsenzveranstaltungen wie Masken- und Abstandspflichten sowie Testerfordernisse. Gleichzeitig entscheiden die Hochschulen insbesondere mit Blick auf das Infektionsgeschehen eigenverantwortlich über die Durchführung von Präsenzveranstaltungen. Derzeit finden diese zugunsten von Onlinelehre oder alternativen Formaten deutlich reduziert statt.

#### **Zu b)**

Der Arbeitgeber hat gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) die Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsplatz hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes in Bezug auf die Omikron-Variante zu überprüfen und zu aktualisieren. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat er dann in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Das betriebliche Hygienekonzept ist den Beschäftigten in der Arbeitsstätte bekannt zu geben.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung gehört mit zur Unterweisung gemäß § 12 ArbSchG durch den Arbeitgeber. In der aktuellen Corona-Situation, insbesondere zur Omikron-Variante, muss er den Beschäftigten in geeigneter Weise die Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes und insbesondere das Hygienekonzept vermitteln. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung, zum Beispiel an die aktuelle Virusvariante, angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

Die Maßnahmen erfolgen nach dem TOP-Prinzip, das heißt: technische Maßnahmen sind vorrangig vor organisatorischen Maßnahmen und diese wiederum vor personenbezogenen Maßnahmen. Konkrete Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes in Bezug auf den Übertragungsweg enthält die SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel sowie in branchespezifischen Lösungen der Unfallversicherungsträger (UVT). Da die Omikron-Variante des SARS-CoV-2 den gleichen Übertragungsweg wie die Delta-, Gamma-, Beta-, Alpha-Varianten hat, sind keine arbeitsschutzrechtlichen Anpassungen aus heutiger Sicht notwendig.

Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt zur Omikron-Variante „die bekannten Regeln – Kontaktreduktion, mindestens 1,5 Meter Abstand halten, Testangebote wahrnehmen, Hygieneregeln beachten, insbesondere in Innenräumen Mund-Nasen-Schutz („OP-Maske“) tragen und lüften – konsequent einzuhalten, um generell Übertragungen zu verhindern.“, (Stand: 5. Januar 2022).

#### **Zu c)**

Mit Blick auf die bestehenden Regelungen in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) nach der 6. Änderung vom 29. Dezember 2021 sowie die Berücksichtigung der MPK-Beschlüsse vom 7. Januar 2022 in der 7. Änderung vom 11. Januar 2022 und der 8. Änderung vom 26. Januar 2022 sind aus gewerberechtllicher Sicht für die Bereiche Einzelhandel, Gastronomie, Beherbergung und Veranstaltungen derzeit keine zusätzlichen Maßnahmen vorgesehen.

Für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gilt seit dem 24. November 2021 aufgrund des geänderten § 28b Absatz 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Fahrgäste in den Verkehrsmitteln des ÖPNV neben der weiterhin bestehenden Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auch die sogenannte 3G-Regel. Danach sind nur geimpfte, genesene oder getestete Fahrgäste zur Nutzung des ÖPNV berechtigt. Ausnahmen bestehen diesbezüglich nur für Schülerinnen und Schüler sowie für die Beförderung in Taxen. Die Beachtung der Maßnahmen soll durch stichprobenhafte Nachweiskontrollen durch das jeweilige Verkehrsunternehmen sichergestellt werden. Die Regelung ist gesetzlich zunächst bis zum 19. März 2022 befristet.

Um die Unternehmen in die Lage zu versetzen, mit zusätzlichem Personal die gesetzlich auferlegte Verpflichtung zur Überwachung der 3G-Regelung im ÖPNV zu erfüllen, hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit einen Antrag auf Zuweisung von Mitteln aus dem MV-Schutzfonds in Höhe von 1 Mio. Euro gestellt, dem der Finanzausschuss des Landtages am 23. Dezember 2021 stattgegeben hat.

Neben der konsequenten Einhaltung der Schutzkonzepte für die Durchführung des Sportbetriebes (Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb) im vereinsbasierten Sport sowie im Profisport und der strikten Beachtung der aktualisierten, sportbezogenen Hygieneregeln des Landesamtes für Gesundheit und Soziales beteiligen sich Sportvereine und Sportverbände des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch am Impfaufruf des DOSB mit eigenen Impfkationen und unterstützen somit die Kampagne „Zusammen gegen Corona“, die vom Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gefördert wird.

Darüber hinaus finanziert die Landesregierung aus dem MV-Schutzfonds weitere 238 800 Antigen-Schnelltests für Sportvereine und Sportverbände mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 955 200 Euro, die flächendeckend bereitgestellt werden.

3. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastrukturen (KRITIS) im Land zu gewährleisten?

Der unter der Antwort zu Frage 1 beschriebene Krisenstab repräsentiert unter anderem alle Vertreter der kritischen Infrastruktur. Damit ist ein ständiger enger Austausch zwischen den Unternehmen kritischer Infrastruktur mit den zuständigen Ressorts gewährleistet. Die Unternehmen haben ihre Pandemiepläne in Kraft gesetzt. Es erfolgt ein „best practice“ Austausch zwischen den Unternehmen und den Fachressorts.

Im Übrigen ein bewährtes Verfahren, welches durch die Interministerielle Arbeitsgruppe KRITIS auch außerhalb der Pandemie ständig gepflegt wird. Die Koordinierungsstelle kritische Infrastruktur ist ebenfalls im Innenministerium angesiedelt.

Die Landesverwaltung, selbst kritische Infrastruktur, stellt durch organisatorische Maßnahmen die eigene Leistungsfähigkeit sicher.

4. Welche Schritte sind geplant, um Fälle von „qualitativ nicht mehr angemessener Versorgung“ in Mecklenburg-Vorpommern so gering wie möglich zu halten?

Mangels bundesgesetzlicher Regelungen bleibt derzeit lediglich der Rückgriff auf berufsrechtliche Vorgaben der Ärztekammer und die Leitlinien der Fachgesellschaften.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht den Bundesgesetzgeber aufgefordert hat, rechtsverbindliche Regelungen zu erlassen, die als Handlungsgrundlage herangezogen werden können.

5. Welche Pläne existieren für den Umgang mit solchen Fällen von „qualitativ nicht mehr angemessener Versorgung“, insbesondere dann, wenn eine regionale Entlastung durch Verlegung nicht mehr möglich ist, weil die Krankenhäuser überall ihre Kapazitätsgrenzen überschritten haben?

Wie in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, obliegen diese pandemiebedingt bedeutsamen Entscheidungen derzeit allein der Ärzteschaft. Es sei darauf hingewiesen, dass die in Frage 4 erwähnten ärztlichen Empfehlungen keinen rechtsverbindlichen Charakter haben.

6. Welche Angebote (Beratung/Impfung) hat es an welchen Orten (Einrichtungsname oder Ähnliches und Stadt/Gemeindenname) in der Zeit seit dem Beschluss zu Drucksache 8/112 gegeben?

Seit dem 3. Dezember 2021 hat es in den staatlichen Impfinfrastrukturen (Impfstützpunkte einschließlich mobiler Teams) der Landkreise und kreisfreien Städte diverse Impfangebote gegeben. Seit dem Beschluss der Drucksache 8/112 wurden insgesamt 552 122 Impfungen in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt (Stand: 10. Januar 2022; Quelle: landesinterne Meldung). Davon wurden 216 793 Impfungen in Impfstützpunkten einschließlich mobiler Teams durchgeführt sowie 324 544 Impfungen bei den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten. Weitere 10 785 Impfungen wurden bei sonstigen Leistungserbringern (zum Beispiel Krankenhäuser oder Betriebsärztinnen und Betriebsärzte) durchgeführt.

In den Landkreisen und kreisfreien Städten wurden und werden in 16 festen Impfstellen (Impfstützpunkten) beständig Impfungen angeboten. Die Landkreise und kreisfreien Städte halten feste Impfstellen in Schwerin (2), Wismar, Grevesmühlen, Rostock (2), Laage, Hagenow, Ludwigslust, Crivitz, Neubrandenburg, Waren, Greifswald (2) und Stralsund (2) vor. Zusätzlich wurden und werden in knapp 80 Impfstellen über das Land verteilt temporäre Impfangebote vorgehalten. Die Impfungen werden zum Beispiel in Krankenhäusern Mehrgenerationenhäusern, Grundschulen, Sporthallen, Freiwilligen Feuerwehren, Stadien, Gemeindezentren, Rathäusern, Hotels, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Hochschulen, Förderzentren und bei Trägern der sozialen Arbeit sowie durch die Universitätsmedizin Rostock angeboten. Temporäre Impfangebote wurden und werden in Kühlungsborn, Sanitz, Güstrow, Bützow, in den Ämtern Schönberger Land, Dömitz, Lübz, Neustadt-Glewe, Stralendorf/Rogahn, Wittenburg, Rastow, Plau am See, Neukloster-Warin, Gadebusch, Warnow-Trebeltal, in Wustrow, Richtenberg, Gingst, Groß Uphal, Parchim, Lalendorf, Teterow, Lohmen, Biendorf, Bad Doberan, Anklam, Torgelow, Kröpelin, Grimmen, Bergen, Malchin, Schwaan, Demmin, Barth, Altenpleen, Binz, Wieck auf dem Darß, Ribnitz-Damgarten, Dargun, Satow, Neustrelitz, in den Gemeinden Ruhner Berge und Stargarder Land, in Neverin, Süderholz, Putbus, Kirch-Baggendorf, Pasewalk, Neuenkirchen, Heringsdorf, Löcknitz, Ahlbeck sowie Jarmen unterbreitet.

Des Weiteren bieten niedergelassene Ärztinnen und Ärzte in ihren Praxen sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzte über Arbeit gebende Institutionen und Unternehmen über das ganze Land verteilt ein kontinuierliches Impfangebot an.

7. Welche Position vertritt die Landesregierung grundsätzlich bezüglich der „off-Label“-Verabreichung von COVID-Impfungen?
- Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung, um „off-Label“-Impfungen für Kinder unter fünf Jahren zu unterstützen?
  - Welche der in der Antwort zu Frage 7 a) genannten Möglichkeiten beabsichtigt die Landesregierung, zu welchem Zeitpunkt umzusetzen?

Die Fragen 7, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Unter „off-Label-Use“ wird der zulassungsüberschreitende Einsatz eines Arzneimittels außerhalb der von den nationalen oder europäischen Zulassungsbehörden genehmigten Anwendungsgebiete (Indikationen, Patientengruppen) verstanden. Grundsätzlich ist Ärztinnen und Ärzten eine zulassungsüberschreitende Anwendung von Arzneimitteln unter Einbeziehung der haftungs- und berufsrechtlichen Vorgaben erlaubt.

Die COVID-Impfungen im Land Mecklenburg-Vorpommern werden grundsätzlich nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) verabreicht. In einem aktuellen Schreiben des BMG (27. Dezember 2021) an die Länder zu diesem Thema wird darauf verwiesen, dass „Kinder unter fünf Jahren nach derzeitigem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht geimpft werden“ können. Sollte es hierzu neue Erkenntnisse und Empfehlungen geben, wird das Land Mecklenburg-Vorpommern diese zeitnah umsetzen.